



HESSISCHER LANDTAG

16. 12. 2024

Kleine Anfrage

René Rock (Freie Demokraten) vom 08.08.2024**Rückbau von Windrädern und Sicherheitsleistungen****und****Antwort****Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum**

Vorbemerkung Fragesteller:

Der gemeinsame Erlass des Wirtschafts- und des Umweltministeriums („Umsetzung der bauplanungsrechtlichen Anforderungen zur Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im Außenbereich“) aus dem Jahr 2019 schafft einen rechtlichen Rahmen für die Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung bei Windenergieanlagen in Hessen. Er regelt detailliert die Anforderungen an die Verpflichtungserklärung zum Rückbau nach Nutzungsaufgabe sowie die Art und Höhe der zu leistenden Sicherheit. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird anhand einer einfachen Formel berechnet, wobei bevorzugt Bankbürgschaften oder ähnliche Instrumente als Sicherungsmittel dienen sollen. Der Erlass klärt zudem die Zuständigkeiten zwischen Bauaufsichts- und Genehmigungsbehörden und legt fest, wie die Rückbauverpflichtung durchgesetzt werden kann. Kritisch zu bemerken, dass die pauschale Berechnungsformel für die Sicherheitsleistung nicht für alle Anlagentypen und Standorte angemessen ist. Zudem fehlen Vorgaben zur regelmäßigen Überprüfung und Anpassung der Sicherheitsleistung sowie detaillierte Bestimmungen zu ökologischen Aspekten des Rückbaus und zur Verwertung der Anlagenteile.

Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum:

Nach dem hessischen „Rückbauerlass“ ermittelt sich der Betrag der Sicherheitsleistung in Euro aus der Nabenhöhe der Windenergieanlage multipliziert mit 1000 und schließt die darauf zu entrichtende Mehrwertsteuer mit ein. In einem im März 2023 vom Umweltbundesamt (UBA) vorgestellten Abschlussbericht „Entwicklung eines Konzepts und Maßnahmen zur Sicherung einer guten Praxis bei Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“, in der auch die verschiedenen Erlasse der Länder bewertet wurden, stellte das UBA fest, dass dieser Berechnungsansatz, zusammen mit den Ansätzen aus Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein, die Rückbaukosten mit einer vergleichsweise hohen Treffsicherheit abbildet.

Die hessische Formel berücksichtigt allerdings keine Kostensteigerungen, was das OVG Lüneburg mit Beschluss vom 12.10.2022 (AZ. 12 MS 188/21) zu der gleichlautenden niedersächsischen Formel beanstandet hat (offen gelassen VGH Kassel, Beschluss vom 30.06.2023, Az. 9 B 2279/21.T). Die Studie des UBA klammert die Frage künftiger Preis- und Kostensteigerungen aus. Um rechtssicher zu klären, wie diese in die Berechnungsformel einfließen können, beabsichtigen die Länder Niedersachsen und Hessen, im Rahmen einer noch zeitnah zu vereinbarenden Länderkooperation ein Gutachten zur Berechnung der Rückbaukosten gemeinsam zu beauftragen. In diesem Gutachten soll die Möglichkeit einer Berechnungsmethode unter Einbeziehung der Inflationssteigerung untersucht und diese für eine praxismgerechte Umsetzung formuliert werden. Inzwischen ist in Niedersachsen die Markterkundung abgeschlossen. Derzeit befindet sich Niedersachsen in der Vorbereitung der Erstellung einer Leistungsbeschreibung für ein Vergabeverfahren.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat wie folgt:

Frage 1 Wie viele Windenergieanlagen wurden in Hessen seit 2018 tatsächlich zurückgebaut?

Seit dem Jahr 2018 wurden in Hessen 19 Windenergieanlagen (WEA) mit einer Leistung von 15,2 MW zurückgebaut. Insgesamt wurden seit dem Jahr 1986 57 WEA mit einer Leistung von 33,2 MW in Hessen zurückgebaut.

Die angefragten Daten sind aus dem Länderinformationssystem-Anlagen (LIS-A) entnommen. Die vorgenommene Auswertung gibt den aktuellen Stand zum 13.08.2024 wieder.

Frage 2 In wie vielen Fällen konnte die Rückbauverpflichtung bisher nicht durchgesetzt werden, obwohl diese besteht?

Es sind keine Fälle bekannt, in denen eine bestehende Rückbauverpflichtung bisher nicht durchgesetzt werden konnte.

Frage 3 Schließt die Rückbauverpflichtung die Entfernung der Fundamente der Windräder sowie der Rückbau der Zuwegungen immer ein?

Der Umfang der Rückbauverpflichtung im Rahmen der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beinhaltet nach einem Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum (HMWVW) und des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (HMLU) zur Umsetzung der bauplanungsrechtlichen Anforderungen zur Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im Außenbereich folgende Bereiche: Das Fundament sowie die für die Anlage dienende Infrastruktur, die mit der dauerhaften Nutzungsaufgabe der Windenergieanlage ihren Nutzen verliert, mit den zugehörigen Nebenanlagen wie Leitungen, Wege und Plätze sowie sonstige versiegelte Flächen.

Für die Zuwegung können weitere Genehmigungen (zum Beispiel naturschutzrechtliche oder Walderhaltung und -umwandlung (Rodung)) erforderlich sein: Die Rückbauverpflichtung ist in diesen Genehmigungen geregelt.

Frage 4 Wie hoch ist die durchschnittliche Summe (in Euro) der hinterlegten Sicherheitsleistungen für alle seit 2018 genehmigten Windräder in Hessen?

Die Höhe der Sicherheitsleistung ergibt sich aus der folgenden Formel:
Nabenhöhe der Windenergieanlage [m] x 1.000 = Betrag der Sicherheitsleistung [€]

Seit dem Jahr 2018 wurden 306 WEA mit einer durchschnittlichen Nabenhöhe von 160 Meter genehmigt. Insgesamt wurden seit dem Jahr 2018 in Hessen somit etwa 48.960.000 Euro für den Rückbau von WEA an Sicherheiten für den Insolvenzfall des Betreibers geleistet.

Frage 5 Zu welchen Ergebnissen kommen aktuelle Kostenschätzungen für den Rückbau und die Entsorgung von Windenergieanlagen?

Nach einer Studie des UBA „Entwicklung eines Konzepts und Maßnahmen zur Sicherung einer guten Praxis bei Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“ liegt die in der Antwort zu Frage 4 aufgeführte Formel zur Sicherung des Rückbaus bei WEA mit bis zu vier Megawatt-Leistung in einem relativ sicheren Bereich der Abdeckung der Rückbaukosten. Erst ab der Leistung von vier Megawatt sind die Rückbaukosten nur noch teilweise gedeckt. Daher sind die Berücksichtigung und Aufnahme der Inflationsrate in den zu evaluierenden Rückbau-Erlass geplant.

Frage 6 Wie bewertet die Landesregierung die Angemessenheit der pauschalen Berechnungsformel für die Sicherheitsleistung angesichts möglicherweise stark variierender Rückbaukosten je nach Standort und Anlagentyp?

Frage 7 Warum wird die Höhe der Sicherheitsleistungen nicht analog der steigenden Baukosten indiziert?

Frage 8 Plant die Landesregierung eine regelmäßige Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Höhe der Sicherheitsleistungen, um Kostensteigerungen oder technologischen Entwicklungen Rechnung zu tragen?

Die Fragen 6 bis 8 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die derzeitige Berechnungsformel für die Sicherheitsleistung wird grundsätzlich als eine nachvollziehbare, bislang passende Grundlage beurteilt und wird nach Vorlage des gemeinsam mit Niedersachsen vorgesehenen Gutachtens entsprechend angepasst.

Frage 9 Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um sicherzustellen, dass auch bei Insolvenz eines Betreibers ausreichende Mittel für den Rückbau zur Verfügung stehen?

Die Sicherheitsleistung nach § 35 Abs. 5 S. 3 BauGB verfolgt im Wesentlichen einen doppelten Zweck: Neben dem allgemeinen Ziel, eine effektive Vollstreckung zu gewährleisten, soll insbesondere verhindert werden, dass die Allgemeinheit Kosten zu tragen hat, für die in erster Linie der Betreiber der Anlage einzustehen hat, hierfür aber möglicherweise insolvenzbedingt oder aus anderen Gründen ausfällt und der Rückbau im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden muss. Der Landesregierung ist nicht bekannt, dass der Träger einer unteren Bauaufsichtsbehörde entsprechende Kosten für eine Ersatzvornahme nicht geltend machen konnte, zumal neben dem Betreiber einer Anlage auch der Eigentümer eines Grundstücks in Anspruch genommen werden kann. Daher sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Frage 10 Wie stellt die Landesregierung sicher, dass bei einem Betreiberwechsel die Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung lückenlos auf den neuen Betreiber übergehen?

Das HMLU ist hier in enger Abstimmung mit den Genehmigungsbehörden. So ist es bereits in den Dienstbesprechungen kommuniziert und nach Kenntnis des HMLU überwiegende Praxis, dass bei einem Betreiberwechsel die entsprechende Rückbauverpflichtung inklusive der Sicherheitsleistung auf den Nachfolger übergehen muss.

Wiesbaden, 30. November 2024

Kaweh Mansoori